

Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen des Feiertags „Fronleichnam“ muss der Redaktionsschluss für die **Ausgabe in Kalenderwoche 24** auf

Mittwoch, 3. Juni 2020

vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.

Die Redaktion



Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Fundbüro

Gefunden wurde ein Schlüssel. Der Fundgegenstand kann im Gemeindeamt abgeholt werden.

Nachbarschaftsbeschwerden

Alle Jahre wieder kommen in der Sommersaison die gleichen Fragen auf die Gemeindeverwaltung zu:

- Wann ist Mittagszeit?
- Darf mein Nachbar abends noch Rasenmähen?
- Darf bei einer Gartenparty Musik laufen? Und wenn ja, wie lange?
- Muss ich das häufige Grillen mit Rauch und starker Geruchsentwicklung ertragen?

Auf diese und andere Fragen finden Sie hier eine Antwort. Es sollte aber jedem deutlich sein, dass hier nur die aktuelle Rechtslage dargestellt ist und kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Sie finden hier lediglich eine Orientierungshilfe.

Vielleicht gelingt es mit Hilfe dieser Informationen, Probleme und Streitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen und mögliche Unstimmigkeiten schon im Vorfeld in gemeinsamen Gesprächen aus der Welt zu schaffen!

Bitte beachten Sie, dass solcherlei Nachbarschaftsstreitigkeiten fast ausschließlich in den Bereich des Zivil- oder Privatrechts fallen. Eine Gemeinde ist jedoch ausschließlich für das öffentliche Recht zuständig und kann daher in der Regel nicht eingreifen. Im schlimmsten Fall muss ein Rechtsanwalt eingeschaltet und das (vermeintliche) Recht auf dem Klageweg erstritten werden.

„Mittagszeit“ – gibt es in Germaringen nicht

Es ist immer wieder die Rede von der „Mittagsruhe“. Landläufig geht man dabei von einer Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr aus.

Aber: es gibt diese Mittagsruhe rein rechtlich nicht. Da die Gemeinde Germaringen keine eigene Lärmschutzverordnung erlassen hat, gelten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Und dort findet sich nun mal keine explizite Mittagsruhe.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die allgemeinen Regeln der Rücksichtnahme und guten Nachbarschaft nicht gelten. Leben Sie bitte nach dem Motto „Was Du nicht willst, das man Dir tut, das füg auch keinem anderen zu.“

In Mietobjekten gelten im Übrigen die Hausordnung oder die Regelungen des Mietvertrages.

Rasenmähen

An Sonn- und Feiertagen muss der Rasenmäher – egal ob Benzin- oder Elektromäher – ausbleiben. Für Werktage gilt ein Verbot von 20.00 bis 7.00 Uhr.

Da in der Gemeinde Germaringen keine Lärmschutzverordnung existiert (s.o.), gibt es auch kein Verbot des Rasenmähens in der „Mittagszeit“. Es sollte jedoch auf der Grundlage eines guten nachbarschaftlichen Miteinanders und gegenseitiger Rücksichtnahme selbstverständlich sein, in den Mittagsstunden auf den Betrieb von lärmintensiven Gartengeräten zu verzichten.

Grillen und Gartenparty – „wie viel“ ist erlaubt?

Grundsätzlich gilt, dass das Grillen im Freien zulässig ist, sofern es nur gelegentlich und zeitlich eingeschränkt betrieben wird. Die Nachbarn dürfen dadurch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Rauch und Geruchsbelästigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies kann z.B. gewährleistet werden, indem Sie mit Ihrem Grill Abstand zu den Nachbargrundstücken halten; legen Sie das Grillgut erst auf den Rost, wenn die Kohle gut durchgeglüht ist, damit starke Rauchentwicklung vermieden wird. Sorgen Sie z.B. durch Grillen mit Aufschälchen dafür, dass Fett nicht in die Glut tropfen kann.

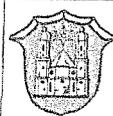
Mit Sicherheit sind dem Grillen auf dem Balkon engere Grenzen gesetzt, als dem Grillen im kleinen oder großen Garten. Klare gesetzliche Grundlagen gibt es allerdings zum Grillen nicht. Rückschlüsse können nur aus der Rechtsprechung gezogen werden. Selbstverständlich sollte jedoch sein, dass Rücksicht auf die Nachbarn genommen wird. Doch Rücksichtnahme ist keine Einbahnstraße. Dies bedeutet, anderen ihre Freiheiten zu lassen und anderen die „Freiheit“ zu geben, nicht den ganzen Sommer über die „Düfte“ des Grillens in der Nase akzeptieren zu müssen.

Die Erfahrung zeigt, dass meistens mit Gästen gegrillt wird. Was ist dann? Neben Qualm und mehr oder minder angenehmen Düften schallt heiteres Gelächter – oft bis tief in die Nacht – in die Nachbargärten und je nach Zeit bis ins Schlafzimmer.

Womöglich läuft auch Musik!?

Gegen gelegentliche Feiern – auch im Freien – ist sicher nichts einzuwenden. Auch hier gilt – wie immer – das Gebot der Rücksichtnahme. Da aber jeder von uns mal Gäste hat oder hatte, sollte man hier ruhig mal ein Auge zudrücken. Teilen Sie Ihren Nachbarn möglichst rechtzeitig die bevorstehende Feier mit oder laden Sie die Anwohner gleich mit ein! So kann schon viel Ärger vermieden werden.

Immer zu beachten ist jedoch, dass es nach 22.00 Uhr deutlich ruhiger werden muss. Denn zwischen 22.00 und 6.00 Uhr gilt immissionschutzrechtlich die Nachtzeit. Machen Sie aus Rücksicht auf Ihre Nachbarn spätestens jetzt die Musik aus und sorgen Sie dafür, dass der Lärmpegel deutlich gesenkt wird.



Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft
Gemeinde Germaringen, Westendorfer Straße 4 a,
87656 Germaringen

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

für das Bauvorhaben

**Bundesstraße 12; Kempten (A 7) – Anschlussstelle
Jengen/Kaufbeuren (A 96);**

Ausbau zwischen Untergermaringen –

Buchloe (Planungsabschnitt 6)

im Abschnitt Nr. 640 Station 2,500 bis

Abschnitt Nr. 660 Station 2,307

(Bau-km 0+000 bis Bau-km 10+200)

Das Staatliche Bauamt Kempten, hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Für das Vorhaben wird gem. § 6 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 14.4 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

1. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität ist geplant, die bisher dreistreifige B 12 zwischen dem Ortsteil Untergermaringen der Gemeinde Germaringen und der Anschlussstelle Jengen/Kaufbeuren an die A 96 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 10+200) auf einer Länge von 10,2 km vierstreifig auszubauen. Der Ausbau erfolgt bestandsnah durch einen einseitigen Anbau, je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder westlich oder östlich des Bestandes.

Zum Schutz der betroffenen Anwohner ist in Lindenberg in Fahrtrichtung Kempten auf einer Länge von 1360 m eine Lärmschutzanlage mit einer Höhe von 2,50 bis 3,00 m über Fahrbahnoberkante vorgesehen. Im Bereich von Jengen ist südlich der Anschlussstelle Jengen in Fahrtrichtung Buchloe auf einer Länge von 655 m eine Lärmschutzanlage mit einer Höhe von 2,00 bis 2,50 m über Fahrbahnoberkante geplant. Damit werden für die Wohnbebauung die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten.

Für den Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Untergermaringen und Ketterschwang (Gemeinde Germaringen), Weinhausen und Jengen (Gemeinde Jengen), Lindenberg und Buchloe (Stadt Buchloe), Bertoldshofen (Stadt Marktobendorf), Dösingen (Gemeinde Westendorf), Egelhofen (Markt Pfaffenhausen), sowie Kraftsried (Gemeinde Kraftsried) beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von öffentlichen Straßen sowie wasserrechtliche Erlaubnisbeanträge.

2. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG. Daher wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Schwaben ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Verkehrsgutachten (Unterlage 22)
- Lagepläne (Unterlage 5)
- Höhenpläne (Unterlage 6)
- Lagepläne Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1)
 - Maßnahmenpläne (Unterlage 9.2)
 - Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)
 - Vergleichende Gegenüberstellung (Unterlage 9.4)
- Grunderwerb (Unterlage 10)
 - Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1, Blatt-Nrn. 1 bis 4)
- Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Regelquerschnitt (Unterlage 14)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1.1),
 - Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2),
 - Umweltfachliche Untersuchungen – Artenschutzbeitrag (ASB) (Unterlage 19.1.3)
 - Umweltfachliche Untersuchungen – UVP-Bericht (Unterlage 19.4.1)
 - Umweltfachliche Untersuchungen – Voruntersuchung – UVS (Unterlage 19.4.2)

Die nachfolgenden Hinweise gelten auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch das Staatliche Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau, Rottachstr. 13, 87439 Kempten (Allgäu).

4. Der Plan liegt in der Zeit von

**Dienstag, den 16. Juni 2020, bis einschließlich
Mittwoch, den 15. Juli 2020**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus

in der Gemeinde Germaringen, Westendorfer Straße 4 a, 87656 Germaringen, im Vorzimmer Bürgermeister, 1. Stock, von

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist wegen der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Corona-Infektionen ausschließlich nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung unter Tel.-Nr. 08341/9775-20 möglich. Sie findet in einem gesonderten Raum statt, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden kann.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter <http://www.regierung.schwaben.bayern.de> einzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Planunterlagen und die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG). Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.germaringen.de veröffentlicht.

5. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
6. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum
7. Ablauf der Einwendungsfrist

17. August 2020

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Germaringen, Westendorfer Straße 4 a, 87656 Germaringen, im Vorzimmer Bürgermeister, 1. Stock, oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam nur erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und an die Adresse poststelle@reg-schwaben.de gerichtet sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen.

Bei
Unt
tigt
ger
Ber
für
als
ist.
ein
fall
8. Na
run
die
me
Fin
ort
ge
ge
Er
50
öff
Die
Be
we
Be
ka
fat
De
9. Au
bu
me
lur
10. Er
Pl
de
ein
Di
11. Ü
At
vc
Di
sc
lu
Be
lu
12. M
sc
nr
Zi
re
6
13. H
lr
P
d
a
P
a
B
g
A
li
s
n
u
a
S
Gem
gez.
Heln
Erste

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

8. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

9. Aufwendungen für die Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.
10. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.
11. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

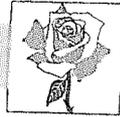
13. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Gemeinde Germaringen, den 29.05.2020

gez.

Helmut Bucher

Erster Bürgermeister



Wir gratulieren

Die Gemeinde Germaringen übermittelt die herzlichsten Glückwünsche

zum 60. Geburtstag

Herr Seidl, Dieter, Obergermaringen

zum 65. Geburtstag

Herr Bürger, Fred, Obergermaringen

Frau Gottstein, Ingeburg, Obergermaringen

zum 80. Geburtstag

Frau Sieder, Helga, Untergermaringen

Zum 81. Geburtstag

Frau Mücke, Ingeborg, Untergermaringen

Zum 82. Geburtstag

Herr Spazierer, Karl, Obergermaringen

zum 84. Geburtstag

Herr Negele, Adolf, Obergermaringen

zum 85. Geburtstag

Frau Graubner, Ursula, Untergermaringen

Frau Häuserer, Brigitte, Obergermaringen

zum 90. Geburtstag

Herr Obermeier, Ernst, Obergermaringen

Herr Martin, Franz, Obergermaringen



Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren

Veranstaltungshinweis

Bis einschließlich 31. August 2020 finden keine Präsenzkurse des Netzwerkes Junge Eltern/Familie statt. Das AELF bietet als Ersatz Online-Kurse an. Die nächste Veranstaltung beschäftigt sich mit der Einführung der Beikost.

Zeit für Brei

Kostenloses Webinar für Eltern

Termin: Montag, 08.06.2020, 9:30 bis 11:00 Uhr

Referentin: Andrea Knörle-Schiegg, Dipl. oec. troph. (FH)

Anmeldung erforderlich über <http://www.aelf-kf.bayern.de/ernaehrung/familie>

Kontaktdaten:

Sabine Häberlein

Ansprechpartnerin Ernährung

AELF Kaufbeuren

Tel. 08341 9002-1220 oder poststelle@aelf-kf.bayern.de

Beratung und Hilfe für Schwangere, werdende Väter und Eltern

- DONUM VITAE ist auch in Zeiten der Corona-Krise für Sie da!

Kaufbeuren – Wie finde ich mich im Antragsdschungel während der Schwangerschaft und der Zeit danach zurecht? Darf mich mein Arbeitgeber trotz Schwangerschaft kündigen? Kann ich finanzielle Unterstützung für mich und mein Baby bekommen? Wie geht es weiter, wenn ich nicht weiß, ob ich dieses Kind überhaupt bekommen möchte?

Diese und viele weitere Fragen stellen sich schwangere Frauen und werdende Väter, nachdem Sie von einer Schwangerschaft



BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

für das Bauvorhaben

**Bundesstraße 12; Kempten (A 7) – Anschlussstelle Jengen/Kaufbeuren (A 96);
Ausbau zwischen Untergermaringen – Buchloe (Planungsabschnitt 6)
im Abschnitt Nr. 640 Station 2,500 bis Abschnitt Nr. 660 Station 2,307
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 10+200)**

Das Staatliche Bauamt Kempten, hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Für das Vorhaben wird gem. § 6 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 14.4 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

1. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität ist geplant, die bisher dreistreifige B 12 zwischen dem Ortsteil Untergermaringen der Gemeinde Germaringen und der Anschlussstelle Jengen/Kaufbeuren an die A 96 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 10+200) auf einer Länge von 10,2 km vierstreifig auszubauen. Der Ausbau erfolgt bestandsnah durch einen einseitigen Anbau, je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder westlich oder östlich des Bestandes.

Zum Schutz der betroffenen Anwohner ist in Lindenberg in Fahrtrichtung Kempten auf einer Länge von 1360 m eine Lärmschutzanlage mit einer Höhe von 2,50 bis 3,00 m über Fahrbahnoberkante vorgesehen. Im Bereich von Jengen ist südlich der Anschlussstelle Jengen in Fahrtrichtung Buchloe auf einer Länge von 655 m eine Lärmschutzanlage mit einer Höhe von 2,00 bis 2,50 m über Fahrbahnoberkante geplant. Damit werden für die Wohnbebauung die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten.

Für den Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Untergermaringen und Keterschwang (Gemeinde Germaringen), Weinhausen und Jengen (Gemeinde Jengen), Lindenberg und Buchloe (Stadt Buchloe), Bertoldshofen (Stadt Marktoberdorf), Dösingen (Gemeinde Westendorf), Egelhofen (Markt Pfaffenhausen), sowie Kraftisried (Gemeinde Kraftisried) beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von öffentlichen Straßen sowie wasserrechtliche Erlaubnisbeanträge.

2. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG.

Daher wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Schwaben ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und ein UVP- Bericht vorgelegt wurde und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere:
 - Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
 - Verkehrsgutachten (Unterlage 22)
 - Lagepläne (Unterlage 5)
 - Höhenpläne (Unterlage 6)
 - Lagepläne Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1)
 - Maßnahmenpläne (Unterlage 9.2)
 - Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)
 - Vergleichende Gegenüberstellung (Unterlage 9.4)
 - Grunderwerb (Unterlage 10)
 - Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1, Blatt-Nrn. 1 bis 4)
 - Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2)
 - Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
 - Regelquerschnitt (Unterlage 14)
 - Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
 - Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
 - Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1.1),
 - Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2),
 - Umweltfachliche Untersuchungen – Artenschutzbeitrag (ASB) (Unterlage 19.1.3)
 - Umweltfachliche Untersuchungen – UVP-Bericht (Unterlage 19.4.1)
 - Umweltfachliche Untersuchungen – Voruntersuchung – UVS (Unterlage 19.4.2)

Die nachfolgenden Hinweise gelten auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch das Staatliche Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau, Rottachstr. 13, 87439 Kempten (Allgäu).

4. Der Plan liegt in der Zeit von

Dienstag, den 16. Juni 2020, bis einschließlich Mittwoch, den 15. Juli 2020

zur allgemeinen Einsichtnahme aus

in der Gemeinde Germaringen, Westendorfer Straße 4 a, 87656 Germaringen, im Vorzimmer Bürgermeister, 1. Stock, von

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist wegen der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Corona-Infektionen ausschließlich nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung unter Tel.-Nr. 08341/9775-20 möglich. Sie findet in einem gesonderten Raum statt, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden kann.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter <http://www.regierung.schwaben.bayern.de> einzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Planunterlagen und die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG). Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.germaringen.de veröffentlicht.

5. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
6. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum

7.

Ablauf der Einwendungsfrist

17. August 2020

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Germaringen, Westendorfer Straße 4 a, 87656 Germaringen, im Vorzimmer Bürgermeister, 1. Stock, oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam nur erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und an die Adresse poststelle@reg-schw.bayern.de gerichtet sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

8. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleich-

förmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

9. Aufwendungen für die Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.
10. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.
11. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
12. Mit Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
13. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insofern handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Gemeinde Germaringen, den 29.05.2020

Helmut Bucher
Erster Bürgermeister

Dienstsiegel

Ortsüblich bekanntgemacht und angeschlagen am : _____

Abgenommen am: 10. AUG. 2020

JVC